

17/3947 unverändert anzunehmen, sodass wir nun über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppes. Gibt es Gegenstimmen? – Gegenstimmen sind nicht ersichtlich. Gibt es Enthaltungen? – Wie angekündigt enthalten sich die Abgeordneten der AfD. Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/3947 angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/4112

Beschlussempfehlung und Bericht
des Wahlprüfungsausschusses
Drucksache 17/4843

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage)

Daher können wir nun zur Abstimmung kommen. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/4843, den Gesetzentwurf Drucksache 17/4112 unverändert anzunehmen, sodass ich über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen lasse.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppes. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/4112 einstimmig angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf:

13 Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erleichtern – Lehrverpflichtungsverordnung zeitgemäß anpassen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/3009

Beschlussempfehlung und Bericht
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/4877

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Fraktion der CDU dem Abgeordneten Tigges das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

Raphael Tigges (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Studentinnen und Studenten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Lehrenden sollen gute Studien- und Forschungsbedingungen an den Universitäten und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW für ihren Studien- und Forschungserfolg vorfinden können.

Die Fachhochschulen entwickeln sich rasant und konsequent in der Qualität der Lehre und in der Forschung weiter. Das drückt sich nicht zuletzt in der Namensgebung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ aus, die mit der HSG-Novelle zukünftig die gesetzliche Bezeichnung sein wird, sofern sich die Hochschulen nicht bewusst weiter den Namen „Fachhochschule“ geben.

Nicht zuletzt durch den Bologna-Prozess und die Erwartung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse ist der Anspruch an die Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen gestiegen. FHs müssen mehr Forschung leisten, mehr Forschung anbieten und den Lehrenden mehr Forschung ermöglichen.

Wir wissen alle, dass die Fachhochschulen ein wichtiger Partner an der Seite der Wirtschaft insbesondere in der dualen Ausbildung sind und dadurch auch zum Garanten für die im internationalen Wettbewerb wichtige anwendungsorientierte Forschung geworden sind. Diese Anwendungsorientierung, meine Damen und Herren, im Zusammenspiel mit den mittelständischen Unternehmen ist maßgeblich und in der Praxis eine hervorragende Ergänzung zur Grundlagenforschung an den Universitäten.

Die zunehmende Forschungstätigkeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfordert gute Rahmenbedingungen, die auch aus unserer Sicht sicherlich ausbaufähig sind. Ich denke da beispielsweise an die Zugänge zur Promotion für Masterabsolventen der Fachhochschulen. Wir nehmen die entsprechenden Hinweise durchaus ernst.

So, liebe Kollegen und Kolleginnen, haben wir das auch in unserem Koalitionsvertrag formuliert. Wir möchten aufbauend auf den bereits vorhandenen Strukturen und dem außerordentlich hohen Engagement der Lehrenden die Rahmenbedingungen für Forschung verbessern.

Anlage

Zu TOP 12 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes NRW“ – zu Protokoll gegebene Reden

Frank Boss (CDU):

In zweiter Lesung beraten wir heute über einen gemeinsamen Antrag der demokratischen Fraktionen zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen – des sogenannten Wahlprüfungsgesetzes.

Die heute zur Debatte stehende Regelung des Wahlprüfungsgesetzes stammt aus dem Jahre 1951 und wurde in seiner heutigen inhaltlichen Fassung 68 Jahre lang nicht angetastet.

Jedoch machen die Veränderungen der politischen Landschaft in den vergangenen Jahren einen Eingriff in den Gesetzestext notwendig.

Nicht zuletzt die Erfahrungen bei der letzten Landtagswahl haben gezeigt, dass die Prüfungen der Einsprüche immer bedeutsamer und umfangreicher werden. Dabei hat nicht nur die Anzahl der Einsprüche selbst, sondern auch der qualitative Prüfungsumfang immer mehr zugenommen.

Zum Inhalt des heute zu beratenden Gesetzes sei auch für die Bürgerinnen und Bürger kurz erklärt, dass es in dem sog. Wahlprüfungsgesetz um die Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahlen geht. Demnach kann

- jeder, der wahlberechtigt ist, mit einer Zustimmung von mindestens 50 weiteren wahlberechtigten Personen,*
- jede Partei, die in einem Wahlkreis zugelassen ist,*
- der Landtagspräsident oder*
- der Landeswahlleiter*

Einsprüche gegen das Wahlergebnis oder die Gültigkeit der Stimmen zur Landtagswahl erheben.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 unserer Landesverfassung ist diese Prüfung der Wahl Aufgabe des Landtages selbst, und dieser muss in bestimmten Fristen über die Einsprüche entscheiden.

Da die Landtagswahlen zumeist im Mai eines jeden Wahljahres stattfinden, kollidiert die Entscheidungsfrist von bisher 3 Monaten mit der bevorstehenden Sommerpause unseres Parlamentes Mitte Juli. Dies führt faktisch zu einer Verkürzung der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit.

Damit der Wahlprüfungsausschuss seinem Prüfungsauftrag umfassend gerecht werden kann, ist es notwendig, diese Entscheidungsfrist auf nunmehr 6 Monate zu erweitern.

Diese Wahlprüfungsfrist wird zudem an den Wahltag selbst gekoppelt und nicht mehr – wie bisher – an die Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Damit ist für alle deutlich, ab wann die Frist beginnt. Dies schafft Transparenz und Einheitlichkeit mit den bestehenden Regelungen auf Bundesebene.

Transparenz ist gerade in Zeiten von zum Teil bewusst gesteuerten Falschinformationen wichtig. Mehr Transparenz schafft mehr Akzeptanz von Entscheidungen.

Wie notwendig diese Transparenz ist, zeigten die zahlreichen Einsprüche bei der letzten Landtagswahl 2017 hier in Nordrhein-Westfalen.

So hatte der Wahlprüfungsausschuss über insgesamt 33 Einsprüche zu beraten – darunter auch Einsprüche der AfD. Diese zog schließlich gegen die ablehnenden Entscheidungen des Landtages vom 13. September 2017 vor den Verfassungsgerichtshof.

Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen ist am 18. Dezember 2018 nun auch die letzte von insgesamt sechs anhängig gemachten Beschwerden gegen Wahlprüfungsentscheidungen des Landtages aus Anlass der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ohne Erfolg geblieben.

Sie sehen, meine Damen und Herren, wie umfänglich und langwierig die Prüfungen im Rahmen des Wahlprüfungsgesetzes sein können.

Um der gebotenen Sorgfalt nachzukommen und auch nachkommen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass wir eine längere Prüffrist ermöglichen. An dieser Stelle ein herzliches Danke an unseren Ausschussvorsitzenden Marcus Optendrenk und den Landeswahlleiter Wolfgang Schellen, dass dieses Verfahren auf den Weg gebracht wurde.

Nur mit der Einhaltung und sorgfältigen Beachtung der uns selbst auferlegten gesetzlichen Regelungen ist unsere parlamentarische Demokratie vor Angriffen von links- oder rechtsextremistischen Gruppen geschützt und kann weiterhin Bestand haben.

Sven Wolf (SPD):

Mit dem heute gemeinsam vorgelegten Gesetzesentwurf greifen wir Anregungen und Ideen auf, die in der letzten Beratung von Wahleinsprüchen entstanden sind.

Mit dem Gesetzentwurf schlagen wir Ihnen vor, den Fristbeginn klarer und verständlicher zu formulieren. Künftig werden alle Fristen zu Einsprüchen, Entscheidungen und möglichen Rechtsmitteln ihren Beginn mit dem Wahltag haben. Zudem verlängern wir die Fristen dort, wo es geboten ist, um künftigen Parlamenten bei der Prüfung von Wahleinsprüchen ausreichend Zeit zu geben, um Fragen zu Wahleinsprüchen in Ruhe zu diskutieren.

Gemeinsam regen wir daher an, die Transparenz zu erhöhen. Damit können wir einen kleinen Beitrag leisten, dass unsere Demokratie verständlicher wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gerne möchte ich ausdrücklich dem Kollegen Dr. Optendrenk der CDU-Fraktion danken, der in seiner Funktion als Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses diese Anregungen eingesammelt und in einem kollegialen Verfahren sehr gut moderiert hat. Auch der Landeswahlleiter hat hier seine Anregungen einbringen können und uns auf diesem Weg unterstützt.

Das Ergebnis legen wir Ihnen heute in einem Gesetzentwurf vor. Einem Entwurf, der bereits im Ausschuss von allen Fraktionen einstimmig angenommen wurde. Ich bitte daher auch heute um Ihre Zustimmung.

Dr. Werner Pfeil (FDP):

Gegenstand des Gesetzes ist eine Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes NRW.

Demnach soll der Wahleinspruch binnen einer Frist von 2 Monaten nach dem Wahltag eingelegt und begründet werden. Dies führt zu einer einheitlichen Fristenregelung.

Die Entscheidung des Landtags soll dann innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag getroffen werden. Dies führt zu einer Verlängerung der Prüfungszeit und bietet somit mehr Rechtssicherheit. Die bislang geltenden Fristen sind nämlich etwas knapp bemessen, soweit Einsprüche eingelegt werden, die mit einem nicht unerheblichen Prüfungsaufwand verbunden sind.

Die Wahlprüfung stellt eine besondere Aufgabe des Parlaments dar, die auch rechtssicher durchgeführt werden muss. Die Gesetzesänderung führt zu mehr Transparenz für die Bürger, da die Fristen nunmehr vom Wahltag – der ja ohne lange Recherche bekannt ist – aus zu berechnen sind. Der Wahltag ist nahezu jedem Bürger bekannt

und jedenfalls anders als der Tag „der Bekanntmachung der Wahlergebnisse“ schnell zu ermitteln.

Außerdem wird damit eine Harmonisierung mit dem Wahlprüfungsgesetz des Bundes vorgenommen. Die Verlängerung der Prüffrist von 3 Monaten ab Einlegung des Einspruchs auf 6 Monate nach dem Wahltag ist insoweit sachgerecht, als damit eine sorgfältige Prüfung gewährleistet wird.

Da Landtagswahlen in NRW traditionell im Mai stattfinden, hat man unter Berücksichtigung der Sommerferien ausreichend Zeit, um rechtssicher die Prüfung vornehmen zu können, was im Interesse der Wahlberechtigten, die Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlen einlegen, liegt. Die beteiligten Fraktionen haben entsprechend aus Gründen der Rechtssicherheit diese Gesetzesänderung zu Recht in Angriff genommen.

Monika Düker (GRÜNE):

Um mehr Zeit für Beratungen zu ermöglichen, soll sich das Verfahren der Wahlprüfung künftig weniger an die Veröffentlichungszeitpunkte von Ergebnissen und mehr an objektiven Daten orientieren.

Wie bereits in der letzten Ausschusssitzung einvernehmlich festgestellt, trägt der Gesetzentwurf für das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes NRW“ hier zu einer erheblichen Verbesserung bei und trägt den Erfahrungen des vergangenen Wahlprüfungsverfahrens zu Beginn dieser Wahlperiode Rechnung. Daher unterstützt die Grünen-Fraktion diese Initiative.